

Satzung

des Tennisclub Hardheim 1960 e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „ Tennisclub Hardheim 1960 e.V.“

Er hat seinen Sitz in 74736 Hardheim, Wohlfahrtsmühle 4 und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Buchen eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. – 31.12.)

§ 2

Vereinszweck

Der Verein bezweckt die Ausübung des Tennissports und dazu dienlicher sonstiger sportlicher Ausgleichsbetätigung, sowie die Förderung der Jugend.

Er ist gemeinnützig; jeder kann Mitglied werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Es gibt folgende Arten von Mitgliedschaften

- 1) Ehrenmitglieder
- 2) Aktive Mitglieder
- 3) Jugendmitglieder
- 4) Gastmitglieder
- 5) Passive Mitglieder

Über die Einstufung eines Mitglieds entscheidet im Zweifelsfall der Vorstand.

Zu 1: Personen, die sich besondere Verdienste um den Tennissport oder um den Verein erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder-

haben die Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder, genießen aber Beitragsfreiheit.

Zu 2: Aktive Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nur aktive Mitglieder, Ehrenmitglieder und passive Mitglieder haben das aktive Wahlrecht sowie auch das passive Wahlrecht.

Zu 3: Jugendmitglieder sind Jugendliche, Schüler oder sich in Berufsausbildung befindliche, soweit sie am 1. Januar des betreffenden Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Erwerb der Mitgliedschaft als Jugendmitglied bedarf bis zur Volljährigkeit der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Zu 4: Gastspieler sind solche, die nur besuchsweise und in sehr geringem Umfang die Tenniseinrichtungen des Vereins benutzen.

Zu 5: Passive Mitglieder (fördernde Mitglieder) sind solche Mitglieder, die die Tenniseinrichtungen des Vereins nicht benutzen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Aufnahmeanträge sollen schriftlich erfolgen.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Jede Art von Mitgliedschaft erlischt:

- durch Tod
- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Auflösung des Vereins

§ 6

Austritt

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist bis spätestens 1. Juli des betreffenden Jahres dem Vorstand gegenüber durch Einschreibebrief zu erklären. Die Rechte und Pflichten des Mitgliedes erlöschen mit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem der Austritt rechtswirksam wird.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Ehrenrat
- die Mitgliederversammlung

§ 8

Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- der erste Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Schriftführer
- der Schatzmeister
- der Sportwart I
- der Sportwart II
- der Clubhauswart
- die Beisitzer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist jeweils der erste Vorsitzende allein, außerdem jedes weitere Vorstandsmitglied zusammen mit dem ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder dem Schriftführer; diesbezüglich verhält sich auch die Zeichnungsberechtigung.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wahl kann durch Akklamation stattfinden; werden für einen Posten mehrere Vorschläge eingebracht, dann ist die Wahl geheim, es sei denn, dass gleichwohl die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Wahlvorgang per Akklamation wünscht.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmen-Mehrheit gefasst.

Der Vorstand ist nur beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern, darunter entweder der erste Vorsitzende, sein Stellvertreter oder der Schriftführer.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, dann kann der Vorstand nach seinem Ermessen mit einfacher Mehrheit ein Mitglied des Vereins als Ersatzvorstandsmitglied bestellen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines Ersatzvorstandsmitgliedes einberufen.

Spätestens in der nächsten auf das Ausscheiden folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung muss ein Ersatzvorstandsmitglied gewählt werden, es sei denn, dass in dieser Mitgliederversammlung ohnehin Neuwahlen des Vorstandes stattfinden.

Die Amtsperiode des Ersatzvorstandsmitgliedes richtet sich nach der Amtsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, als nicht durch satzungsmäßige Neuwahlen ein anderes Vorstandsmitglied gewählt wird.

§ 8 a

Vergütungen

Abs. 1 : Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Abs. 2 : Die Mitgliederversammlung kann, abweichend von Abs. 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 9

Ehrenrat

Der Ehrenrat ist zuständig als Berufungsinstanz für Vereinsstrafen gem. § 13 der Satzung.

Außerdem kann er zur Beratung des Vorstandes auf dessen Ansuchen herangezogen werden, evtl. auch nur einzelne Mitglieder des Ehrenrates, insbesondere der Vorsitzende desselben.

Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei Beisitzern. Die Mitglieder des Ehrenrates müssen dem Verein seit mindestens drei vollen Geschäftsjahren als Ehrenmitglieder oder aktive Mitglieder angehören und dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

Der Ehrenrat entscheidet über die Berufung in Vereinsstrafen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlussfähig ist der Ehrenrat mit mindestens drei Mitgliedern, wobei entweder der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sein müssen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.

§ 10

Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft alljährlich die ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens *zwei Wochen vorher schriftlich* oder Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse zu laden sind.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- Geschäftsbericht des Vorstandes
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahlen (*alle zwei Jahre*)
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und etwaige Sonderleistungen
- Bei geplanten Satzungsänderungen deren wesentlicher Inhalt
- Genehmigung des Vorschlages
- Verschiedenes

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder; stimmberechtigt sind jedoch nur aktive und passive Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder.

Die Mitgliederversammlung wird geleitet von dem ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von den übrigen Mitgliedern des Vorstandes in der Reihenfolge des § 8.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit durch Satzung oder Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich auch nicht mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied oder sonst jemand vertreten lassen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von sämtlichen teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit unter Einhaltung der für die ordentliche Mitgliederversammlung geltende Form und Frist, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 12

Kassenprüfer

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, welche das Recht und die Pflicht haben, die Kassengeschäfte des Vereins mit aller Sorgfalt zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Sie haben das Recht, von dem Vorstand, insbesondere dem Schatzmeister jede Auskunft zu verlangen und Unterlagen einzusehen, wenn und soweit dies zur Kassenprüfung erforderlich ist.

§ 13

Vereinsstrafen

Vereinsstrafen sind:

- Verwarnung
- Geldbuße von 10,00 € bis 100,00 €
- Vorübergehender Ausschluss vom Spielbetrieb
- Ausschluss vom Verein

Vereinsstrafen dürfen nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verhängt werden.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Verstoß gegen die Zwecke des Vereins und die Vereinskameradschaft
- Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
- Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger schriftlicher Mahnung

Für die Verhängung von Vereinsstrafen über ein Mitglied ist der Vorstand zuständig. Der diesbezügliche Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder.

Vor der Beschlussfassung über eine Vereinsstrafe ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu geben. Hierzu kann der Vorstand eine angemessene Frist setzen, bei deren Nichteinhaltung auch ohne Anhörung entschieden werden kann. Der Vorstand soll sich gegebenenfalls durch Beweismittel, wie Zeugen oder Unterlagen informieren. Der Beschluss über eine Vereinsstrafe ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreibebrief zuzustellen.

Gegen den Beschluss ist die Berufung an den Ehrenrat zulässig, welche binnen zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Strafbeschlusses von dem Betroffenen entweder bei dem Vorstand oder bei dem Ehrenrat des Vereins eingehen muss.

Auch vor dem Ehrenrat ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für das Verfahren vor dem Ehrenrat gelten die Bestimmungen dieser Satzung über den Ehrenrat sowie die Bestimmungen über das Verfahren vor dem Vorstand entsprechend.

Der Rechtsweg gegen einen Vereinsbeschluss, sowohl des Vorstandes, als auch des Ehrenrates ist ausgeschlossen. Die Entscheidung des Vorstandes oder bei Einlegung der Berufung des Ehrenrates ist endgültig.

§ 14

Satzung des Deutschen Tennisbundes usw.

Für die Mitglieder des Vereins sind die Satzung des Deutschen Tennisbundes und des Verbandes und die vom Deutschen Tennisbund und dem Verband satzungsmäßig erlassenen sonstigen Bestimmungen verbindlich.

§ 15

Vereinsvermögen

Das Vereinsmitglied hat keinen Anteil am Vereinsvermögen; die Mittel aus Vereinseinnahmen, gleich welcher Art, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Ein Vereinsmitglied kann auch nach seinem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen anteilmäßig beanspruchen.

Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Für Angestellte und Arbeiter, also Arbeitnehmer des Vereins gelten die für sie maßgeblichen gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen.

§ 16

Gemeinnützigkeit

Der Tennisclub Hardheim 1960 e.V. mit Sitz in 74736 Hardheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, für die Gemeinnützigkeit zurzeit gem. § 51 ff. der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Förderung der Leibesertüchtigung und dabei insbesondere durch Ausübung und Förderung des Tennissports nebst

Ausgleichssportarten.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 17

Ausschluss des Stimmrechtes

Sind im Vorstand, im Ehrenrat oder in der Mitgliederversammlung Beschlüsse zu fassen über ein Rechtsgeschäft des Vereins mit einem Mitglied, dessen Ehegatten oder dessen Verwandten in gerader Linie oder über Angelegenheiten, welche ein Mitglied, seinen Ehegatten oder seine Verwandten in gerader Linie betreffen, so ist das Mitglied von der Abstimmung ausgeschlossen.

§ 18

Haftung

Der Vorstand und seine evtl. Beauftragten haften nicht für Unfälle, welche auf dem Tennisgelände den Mitgliedern zustoßen, oder für Diebstähle, die auf dem Gelände nebst Gebäulichkeiten vorkommen.

§ 19

Satzungsänderung

Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung, der Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 20

Auflösung

Eine Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erfolgen.

Eine geplante Auflösung muss in der Einladung zu der entsprechenden Mitgliederversammlung ausdrücklich bezeichnet und - wenn möglich – hinreichend begründet werden.

Bei Auflösung oder Zweckänderung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hardheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Stand der Satzung: November 2011